



**Achtzehnte Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung/
Fachrichtung Sozialpädagogik –
Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 11. Oktober 2019**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-74.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Juli 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-26.pdf), die zuletzt durch Satzung vom 21. März 2019 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-17.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Abkürzungsverzeichnis werden nach den Wörtern „Vorlesung/Übung“ folgende Wörter eingefügt:

„Wh = Wiederholungsversuche“

2. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung“ durch die Wörter „Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik sind“ durch die Wörter „Die im Rahmen des Studiums zu absolvierenden Module sowie die den Modulen zugeordneten ECTS-Punkte und Modulprüfungen sind in Anhang 1 festgelegt, hierbei sind“ ersetzt.

3. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Lehrveranstaltungen

¹Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. ²In den Lehrveranstaltungen werden Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt. ³Lehrveranstaltungen werden insbesondere als Vorlesungen, Übungen, Seminare oder Exkursionen abgehalten. ⁴Einem Modul sind nach Maßgabe des Modulhandbuchs Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 14 Semesterwochenstunden zugeordnet.“

4. § 35 wird aufgehoben.
5. Der bisherige § 36 wird § 35 und in Abs. 1 wird vor den Wörtern „eigenständig verfasste Abhandlung“ das Wort „eine“ eingefügt.
6. Die bisherigen §§ 37 und 38 werden §§ 36 und 37.
7. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

„Anhang 1: Module des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services

Im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services sind die folgenden Module zu absolvieren.

1. Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik

Im Bereich der Beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik sind Module im Umfang von 88 bzw. bei Wahl des Unterrichtsfachs Sozialkunde 89 ECTS-Punkten zu absolvieren.

- a. ¹Im **Pflichtbereich** sind die folgenden Module im Umfang von 78 bzw. bei Wahl des Unterrichtsfachs Sozialkunde 79 ECTS-Punkten zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	Wh.	ECTS-Punkte
Grundlagen sozialpädagogischen Handelns I	Schriftliche Prüfung (Klausur)	2	8
Grundlagen sozialpädagogischen Handelns II	Referat (unbenotet); schriftliche Hausarbeit	unbegrenzt	7
Basismodul: Grundlagen der Elementar- und Familienpädagogik	Schriftliche Prüfung (Klausur)	2	10
Vertiefungsmodul: Grundlagen der Elementar- und Familienpädagogik – Lernumgebungen	Referat (unbenotet)	unbegrenzt	5
Förderpädagogik I	Schriftliche Prüfung (Klausur)	2	5
Förderpädagogik II	Schriftliche Hausarbeit	unbegrenzt	5
Grundlagen der Psychologie I	Schriftliche Prüfung (Klausur)	2	10
Grundlagen der Psychologie II	Schriftliche Prüfung (Klausur)	2	8

Recht I	Schriftliche Prüfung (Klausur)	2	6
Recht II	Schriftliche Prüfung (Klausur)	2	6
Statistik/Forschungs- Methodik	Schriftliche Prüfung (Klausur)	2	8-9

²Studierende mit Unterrichtsfach Sozialkunde erwerben durch eine umfangreichere schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) im Modul Statistik/Forschungsmethodik insgesamt 9 ECTS-Punkte für dieses Modul, alle anderen Studierenden erwerben 8 ECTS-Punkte.

- b. ¹Im **Wahlpflichtbereich** sind Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Zu wählen sind entweder das Modul BA Soz A.2 Sozialstruktur im internationalen Vergleich I und II oder die Module BA Soz A.1.1 Allgemeine Soziologie I und BA Soz A.1.2 Allgemeine Soziologie II. ³Wird Sozialkunde als Unterrichtsfach gewählt, so ist das Modul bzw. sind die Module des Lehrbereichs (Allgemeine Soziologie oder Sozialstrukturanalyse) nachzuweisen, der nicht bereits im Unterrichtsfach absolviert wird.

Modulbezeichnung	Modulprüfung	Wh.	ECTS-Punkte
BA Soz A.2 Sozialstruktur im internationalen Vergleich I und II	Schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	10
BA Soz A.1.1 Allgemeine Soziologie I	Schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	5
BA Soz A.1.2 Allgemeine Soziologie II	Schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	5

2. Unterrichtsfach

¹Als Unterrichtsfach können die Fächer Biologie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialkunde und Sport gewählt werden. ²Im Unterrichtsfach sind Module im Umfang von 71 bzw. 72 ECTS-Punkten gemäß den folgenden Regelungen zu absolvieren.

a. Unterrichtsfach Biologie, Mathematik und Sport

Für die an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zu studierenden Unterrichtsfächer Biologie, Mathematik und Sport finden die Bestimmungen der für das jeweilige Fach geltenden Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Anwendung.

b. Unterrichtsfächer der Universität Bamberg

¹In den Unterrichtsfächern, die an der Universität Bamberg absolviert werden, ist anstelle des jeweiligen Wahlpflichtmoduls Theorie-/Praxismodul das folgende Modul zu wählen.

²Das Modul ist unbenotet.

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	Wh.	ECTS- Punkte
Fachdidaktisches Praktikum im Unterrichtsfach	Eine der folgenden Prüfungsformen: Portfolio; Referat; Praktikumsbericht	unbegrenzt	5

c. Unterrichtsfach Musik

¹Im Unterrichtsfach Musik sind die Module gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren. ²Anstelle der Module Künstlerische Praxis – Vertiefung (Variante I), Begleitpraxis (A), Ensemblemusizieren und Ensembleleitung (A), Musiktheorie / Musikwissenschaft – Vertiefung (A), Musikalische Analyse – Grundlagen (Variante I), Pop-/Rockmusik und ihre Vermittlung (Variante I) sowie dem Modul Ausgewählte Vermittlungsbereiche (Variante I) sind die folgenden Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	Wh.	ECTS- Punkte
Künstlerische Praxis – Vertiefung (Variante II)	abgeschlossenes Pflichtmodul „Künstlerische Praxis – Grundlagen“	Praktische Prüfung; kann nach Wahl des Studierenden ersetzt werden durch zwei praktische Prüfungen	unbegrenzt	5
Begleitpraxis (B) (Variante II)	keine	Praktische Prüfung	unbegrenzt	5
Ensemblemusizieren und Ensembleleitung (B) (Variante II)	Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an Chor, Orchester, Kammerorchester, Bigband, Combo oder Kleingruppen mit wechselnden Besetzungen sowie an den Lehrveranstaltungen „Ensembleleitung I und II“	Praktische Prüfung	unbegrenzt	9

Musiktheorie / Musikwissenschaft – Vertiefung (B)	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur); kann nach Wahl der oder des Studierenden durch zwei schriftliche Prüfungen (Klausuren) ersetzt werden	unbegrenzt	6
Musikalische Analyse–Grundlagen (Variante II)	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	5
Pop-/Rockmusik und ihre Vermittlung (Variante II)	Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Didaktik und Praxis der Pop-/Rockmusik“	Referat; praktische Prüfung	unbegrenzt	5
Ausgewählte Vermittlungsbereiche (Variante II)	Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an den belegten Lehrveranstaltungen	3 Referate mit schriftlicher Hausarbeit	unbegrenzt	6

³Die Notenberechnung erfolgt nach folgender Gewichtung (Teiler 80):

Module	Gewichtung
Künstlerische Praxis – Vertiefung (Variante II)	18fach
Begleitpraxis (B) (Variante II)	9fach
Ensemblemusizieren und Ensembleleitung (B) (Variante II)	9fach
Musiktheorie – Grundlagen	4fach
Musikgeschichte – Grundlagen	6fach
Musikalische Analyse – Grundlagen (Variante II)	9fach
Musiktheorie/Musikwissenschaft – Vertiefung (B)	5fach
Ausgewählte Vermittlungsbereiche (Variante II)	5fach
Pop-/Rockmusik und ihre Vermittlung (Variante II)	3fach
Fortgeschrittene musikpädagogische und musikdidaktische Fachkompetenz	12fach

d. Unterrichtsfach Englisch

¹Im Unterrichtsfach Englisch sind die Module gemäß § 12 Abs. 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren. ²Anstelle des Modul Theorie-

/Praxismodul A – Englischdidaktik GS MS Did-MS RS GY (2 ECTS-Punkte) und des Moduls Vertiefungsmodul Englischdidaktik GS MS Did-MS RS (6 ECTS-Punkte) ist folgendes Modul zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS- Punkte
Vertiefungsmodul Englischdidaktik	Modulteilprüfung eins: mündliche Prüfung Modulteilprüfung zwei und drei: Je eine der folgenden Prüfungsformen: Schriftliche Prüfung (Klausur); Hausarbeit; Portfolio; Referat	unbegrenzt	8

e. Unterrichtsfach Deutsch

¹Im Unterrichtsfach Deutsch sind die Module gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren. ²Anstelle des Moduls „Examensmodul Sprachwissenschaft nicht-vertieft“ ist das folgende Modul zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS- Punkte
Examensmodul Sprachwissenschaft	Schriftliche Hausarbeit	unbe- grenzt	6

f. Unterrichtsfach Kunst

¹Im Unterrichtsfach Kunst sind die Module gemäß § 18 Abs. 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren. ²Anstelle des Pflichtmoduls Angewandte Kunstpraxis II (8 ECTS-Punkte) ist folgendes Modul zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS- Punkte
Vertiefung Berufliche Schulen	Portfolio	unbe- grenzt	8

g. Unterrichtsfach Sozialkunde

¹Im Unterrichtsfach Sozialkunde sind die Module gemäß § 24 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren. ²Abweichend von § 24 Abs. 1 sind das Modul BA Soz. A.1.1 Allgemeine Soziologie I, das Modul BA Soz A.1.2 Allgemeine Soziologie II sowie das Modul BA Soz A.2 Sozialstruktur im internationalen Vergleich I und II Wahlpflichtmodule. ³Zu wählen ist das Modul bzw. sind die Module des

Lehrbereichs (Allgemeine Soziologie oder Sozialstrukturanalyse), der nicht bereits in der Beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik absolviert wird. ⁴Zudem sind die folgenden Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	Wh.	ECTS- Punkte
Wahlpflichtbereichsmodul I Berufliche Schulen	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder Referat oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio	unbe- grenzt	5
Wahlpflichtbereichsmodul II Berufliche Schulen	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder Referat oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio	unbe- grenzt	5
Wahlpflichtbereichsmodul III Berufliche Schulen	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder Referat oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio	unbe- grenzt	5

3. EWS/Berufspädagogik

Im Bereich EWS/Berufspädagogik sind die folgenden Module im Umfang von 38 ECTS-Punkten zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	Wh.	ECTS- Punkte
Allgemeine Pädagogik	- schriftliche Prüfung (Klausur)	2	8

Schulpädagogik A	- schriftliche Prüfung (Klausur)	2	5
BA Soz D.6.1 A Grundlagen der Arbeitswissenschaft	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder Referat oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio	unbegrenzt	5
BA Soz D.6.1 E Beruf und Arbeitsmarkt	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder Referat oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio	unbegrenzt	5
Berufswahl und berufliche Entwicklung ³	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder Referat oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio	unbegrenzt	5
Pädagogisch-didaktisches Praktikum	- Portfolio (unbenotet)	unbegrenzt	5
Psychologie (EWS) I	- schriftliche Prüfung (Klausur)	2	5

³ Zu wählen ist entweder das Modul BA Soz. D.6.1 E Beruf und Arbeitsmarkt (5 ECTS-Punkte) oder das Modul Berufswahl und berufliche Entwicklung (5 ECTS-Punkte).

4. Abschlussarbeit

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS-Punkte
Bachelorarbeit	Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten.	Bachelorarbeit	1	12

“

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Wurde das Modul Recht vor dem WS 2019/20 absolviert, müssen die Module Recht I und Recht II nicht absolviert werden.
- (3) Im Übrigen bleiben gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Juli 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Oktober 2019

Bamberg, 11. Oktober 2019

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 11. Oktober 2019 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. Oktober 2019.